



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern

Luzern, 26. Mai 2015

Protokoll-Nr.: 612

**Verordnung über Personen und Institutionen im Ausland.
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates zu folgenden Bestimmungen:

Artikel 4 Anmeldung

Die Erläuterungen zu Artikel 4 Absätze 2–4 stimmen nicht mit den Verordnungsbestimmungen überein. Diese sollten überarbeitet werden.

Artikel 8 Eintragung im Stimmregister

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 erfolgt der Eintrag in das Stimmregister der Stimmgemeinde der Auslandschweizerin oder des Auslandschweizers, sofern kein Eintrag im Stimmregister einer anderen Schweizer Gemeinde besteht. Es stellt sich die Frage, wie und durch wen die Kontrolle, ob nicht bereits ein Eintrag im Stimmregister einer anderen Schweizer Gemeinde besteht, erfolgen soll.

Artikel 9 Meldung bei Wohnsitzwechsel

Nach Artikel 9 haben die Auslandschweizer/-innen einen Wohnortwechsel der zuständigen Vertretung "frühzeitig" vor dem nächsten Urnengang zu melden. In Artikel 11 Absatz 2 steht dazu eine zeitlich präzise Angabe, nämlich dass Meldungen über Wohnortwechsel sechs Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde gemeldet werden müssen. Aus unserer Sicht sollten die Artikel 9 und 11 besser aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 12 Stimmabgabe an der Urne

Auslandschweizer/-innen, die ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben wollen, müssen dies der Stimmgemeinde mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mitteilen. Es sollte auch kurzfristig möglich sein, die Stimme persönlich an der Urne abzugeben. Es kommt im Urnenbüro des Kantons Luzern immer wieder vor, dass Auslandschweizer Stimmberechtigte einige Tage vor der Abstimmung persönlich erscheinen, weil sie sich zu dieser Zeit in der Schweiz aufhalten. Diese Stimmberechtigten sollten die Möglichkeit haben, in diesem Zeitpunkt persönlich an der Urne abzustimmen.

Artikel 13 Stimmabgabe durch Stellvertretung

In Artikel 13 ist die Stimmabgabe durch Stellvertretung geregelt. Kontrollmöglichkeiten des vorgeschriebenen Ablaufs der Stimmabgabe durch Stellvertretung sind nicht näher beschrieben. Falls eine Kontrolle nicht möglich ist, sollte die Bestimmung gestrichen werden.

Artikel 16 Förderungsmassnahmen

Bei den Förderungsmassnahmen schlagen wir vor, dass sich der Bund mit 50 Prozent statt mit 40 Prozent an den Kosten der Vorhaben beteiligt. Die Förderung der Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer liegt auch in einem grossen Interesse des Bundes. Es ist daher gerechtfertigt, dass sich Bund und Kantone die Kosten hälftig teilen.

Artikel 29 Information

Das Auslandschweizergesetz regelt in den Artikeln 22–37 ASG die wirtschaftliche Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die wirtschaftliche Sozialhilfe an diese Personen ist Sache des Bundes (vgl. Art. 22 ASG). Entsprechend werden die Kantone im Entwurf zur Verordnung im Bereich der Sozialhilfe nur in Artikel 29 erwähnt. Damit die Kantone die Rückkehr von Auslandschweizern entsprechend vorbereiten können, müssen sie frühzeitig darüber informiert werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Artikel 29 vor: Ermöglicht die Konsularische Direktion des EDA (KD) einer Auslandschweizerin oder einem Auslandschweizer auf Kosten des Bundes die Rückkehr, so informiert sie die zuständigen kantonalen Behörden *rechtzeitig*.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: kdasb@eda.admin.ch (in PDF- und Word-Format)